



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. Dezember 1967 | Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
27.11.67	Achte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ausführverfahren für Handelsware —	853
27.11.67	Anordnung über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern	858

Achte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Ausführverfahren für Handelsware — vom 27. November 1967

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen

§1

(1) Die Ausfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelswaren“ genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht im einzelnen in dieser Durchführungsbestimmung festgelegt ist, daß die Ausfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Als Handelswaren im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Ausfuhrungen, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Handelswaren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenwirtschaft auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Ausfuhr beizubringen.

§2

(1) Die Ausfuhr von Handelswaren erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des

Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben (Außenhandelsunternehmen; zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Absatzorganisationen, Betrieben und Institutionen) abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zollinhaltserklärung usw.) für Waren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, angegeben sein.

§3

Bei Handelswaren gemäß § 19, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführt werden, sind in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

§4

Außer den im § 2 Abs. 4 und § 3 genannten Angaben sind in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren die Angaben zu machen, die von den Zollorganen des Bestimmungslandes verlangt werden, sofern dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

§5

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Handelswaren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen.

(2) Für jede Ausfuhrsendung ist ein Antrag auf Abfertigung zu einem Zollverfahren gemäß § 10 des Zollgesetzes zu stellen.